



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2014
(OR. en)

8353/1/10
REV 1 EXT 2 (de,pl)

JAI 278
USA 54
RELEX 274
DATAPROTECT 31

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 8353/1/10 REV 1 RESTREINT UE

vom 19. April 2010

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION****Brüssel, den 19. April 2010 (20.04)
(OR. en)****8353/1/10
REV 1****RESTREINT UE****JAI 278
USA 54
RELEX 274
DATAPROECT 31****ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 7936/10 JAI 254 USA 48 RELEX 252 DATAPROTECT 28 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

1. Am 24. März 2010 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung unterbreitet.

2. Im Anschluss an die Beratungen der **J1-Referenten** vom 31. März, 8. April und 16. April 2010 hat der Vorsitz den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für ein solches Abkommen zwischen der EU und den USA überarbeitet. Dabei hat er versucht, möglichst viele Anmerkungen zu berücksichtigen, ohne die Ausgewogenheit der Verhandlungsrichtlinien, die die realistische Aussicht auf den Abschluss eines TFTP-Abkommens mit den Vereinigten Staaten bieten, aufs Spiel zu setzen.

3. **NICHT FREIGEgeben**

4. *Der Rat wird ersucht,*

- a) den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen und die im Anhang dazu enthaltenen Verhandlungsrichtlinien, die in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben sind, anzunehmen;*
 - b) zu beschließen, dass dieser Beschluss des Rates nicht im Amtsblatt veröffentlicht wird.*
-

**BESCHLUSS DES RATES ZUR GENEHMIGUNG DER AUFNAHME VON
VERHANDLUNGEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUR
ÜBERMITTLUNG VON ZAHLUNGSVERKEHRSDATEN AN DAS
FINANZMINISTERIUM DER VEREINIGTEN STAATEN ZU ZWECKEN DER
VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS UND DER
TERRORISMUSFINANZIERUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 218 Absatz 3,

AUF Empfehlung der Kommission,

IN DER ERWÄGUNG, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit
den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanz-
ministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus
und der Terrorismusfinanzierung aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über
ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrs-
daten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämp-
fung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen sind auf der Grundlage der im Anhang enthaltenen Verhandlungs-
richtlinien zu führen.

Artikel 2

Der AStV benennt eine Gruppe des Rates, die den Verhandlungsführer bei seiner Aufgabe unterstützt, als Sonderausschuss, im Benehmen mit dem die Verhandlungen gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu führen sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEGEREN

27. Das Abkommen ist in der bulgarischen, tschechischen, dänischen, niederländischen, englischen, estnischen, finnischen, französischen, deutschen, griechischen, ungarischen, italienischen, lettischen, litauischen, maltesischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, spanischen und schwedischen Sprachfassung gleichermaßen verbindlich und enthält eine entsprechende Sprachenklausel.

NICHT FREIGEGEREN
